Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 9 (1911-1912)

Heft: 9

Artikel: Psychiatrie und Armenpflege [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Frank, L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837687

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Boßhardt und Paul Keller.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

9. Jahrgang. | 1. Juni 1912. | **Nr. 9.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Psychiatrie und Armenpflege.

Vortrag, gehalten in der Generalversammlung der freiwilligen und Einwohner-armenpflege der Stadt Zürich, am 9. Oktober 1911.

Von **Dr. med. L. Frank**, Nervenarzt in Zürich.

(Schluß.)

Wegen der ganz besonders großen Bedeutung für die menschliche Gesellschaft muß ich hier nochmals auf die Menschen mit erworbenen und angeborenen moralischen Defekten hinweisen. Sie beschäftigen außerordentlich häufig nicht nur die Armenbehörden, sondern auch unsere Gerichte. Die richtige Auffassung dieser geistigen Abnormitäten hat ihre ganz besonderen Schwierigkeiten. Sie liegen in der Tatsache, daß wir bei der Beurteilung unserer Nebenmenschen in erster Linie durch unser eigenes Gefühlsleben geleitet werden — ganz abgesehen von religiösen Auffassungen. Das durch seine moralischen Gefühle geleitete Volk versetzt sich bei der Beurteilung solcher moralischer Defektmenschen mit seinem Gefühl in deren Lage und urteilt eben nicht auf Grund einer Analyse all' der geistigen Triebkräfte, deren Zusammenwirken eine verbrecherische Handlung bewirkt hat. Diesem Irrtum unterliegen auch gebildete Laien, genau so wie eine große Zahl von Richtern. Diese Frage ist eine zu umfassende, als daß ich sie hier genauer erörtern könnte. Nur möchte ich noch auf die im Volke verbreitete irrtümliche Auffassung hinweisen, als wenn wir Psychiater die Absicht hätten, solche moralische Defektmenschen, die eben in der Regel durch zahlreiche Verbrechen der Gesellschaft zur Last fallen, den Händen der Gerichte zu entziehen und sie in Irrenanstalten einzusperren. Dem ist durchaus nicht so. Vor allem muß der Psychiater entscheiden, ob ein Mensch infolge seines geistigen Defektzustandes zu einer verbrecherischen Handlung kam oder nicht. Das ist die rein praktische Seite der Frage. Theoretisch sind wir Psychiater schon längst eben auf Grund unserer Beobachtungen und Forschungen zu der Ansicht gelangt, daß man solche Elemente nicht kurzzeitig bestrafen sollte, denn eine Strafe kann bei solchen Defektmenschen keine bessernde Wirkung erzielen. Nach Ablauf der Strafe begehen solche Menschen wieder Verbrechen, und Sie können nicht selten in den Berichterstattungen über Gerichtsverhandlungen lesen, wie sie in

die zwanzig und dreißig Mal bestraft worden sind. Von der Erfahrung ausgehend, daß gerade die Vererbung dieser moralischen Defektzustände eine außerordentlich hochgradige ist, verlangen wir Psychiater die völlige Ausmerzung solcher Menschen aus unserer Gesellschaft, erstens um die Menschheit vor ihnen zu schützen und zweitens um ihre Fortpflanzung hintanzuhalten. Daß diese Frage für den Armenpfleger von größtem Interesse ist, mag Ihnen durch zwei Beispiele aus der Literatur illustriert werden. So konnte der bekannte deutsche Psychiater Pelmann nachweisen, daß von einer solchen mit Defekten veranlagten Frau, Ada Juke genannt, die 1740 geboren war, 824 Personen stammten als direkte Nachkommen. Von diesen waren 709 nicht normal: 106 Nachkommen waren Uneheliche, 181 Prostituierte, 142 Bettler und Vagabunden, 64 im Armenhaus, 76 Verbrecher, darunter 7 Mörder. Im ganzen hatte diese Nachkommenschaft 116 Jahre an Gefängnisstrafen verbüßt, 734 Jahre öffentliche Unterstützung erhalten und den Staat in 75 Jahren an Gefängnis, Unterstützung und direktem Schaden 5 Millionen Mark gekostet. In der 5. Generation waren alle Frauen Prostituierte, alle Männer Verbrecher. — In sehr verdienstvoller Weise hat Herr Dr. Jörger, Direktor des „Waldhaus" Chur, sich der großen Arbeit unterzogen und das Schicksal einer Bündnerfamilie verfolgt. Die Resultate seiner Forschung über diese Familie, die er Zero nennt, hat er im Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, Jahrgang 1905, veröffentlicht. Die Forschung erstreckt sich auf 310 Personen, deren Stammbaum auf einen im Jahre 1639 gebornen Andreas Zero zurückzuführen ist. Jörger weist nun nach, daß von den beiden Söhnen dieses Andreas in der Folge drei Linien ausgehen, von denen die zweite die Vagabunden umfaßt, während die Angehörigen der ersten und dritten Linie zur Zeit sehr zahlreich, fast ohne Ausnahme solid und begütert sind. Es finden sich darunter Leute mit ganz großem Vermögen und an hohen Ehrenstellen des Landes. Sie sind durchwegs große, kräftige und schöne Menschen. Als Stifter der vagabundierenden Familie ließ sich ein Enkel dieses Andreas Zero ausfindig machen, höchst wahrscheinlich war er selbst schon ein vagabundierender Kesselflicker. Dieser heiratete eine italienische Kesselflickerin, und von da an beginnt die Degeneration. Durch die Familie, die man nicht direkt als Verbrecherfamilie bezeichnen kann, geht ein verbrecherischer Zug, wenigstens durch einige der Sippen. Bringt man die im Kindesalter Verstorbenen in Abzug und läßt die außerehelichen Schwängerungen aus dem Spiel, so blieben auf 240 Erwachsenen 20 Kriminelle, das sind 8 % gerichtlich Behandelte. Diese Zahl bleibt nun freilich, sagt Jörger, hinter der wirklichen Kriminalität bedeutend zurück, denn mehrere Unbestrafte sind als hartnäckige Gesetzesverächter sicher bekannt, andere Vergehen sind unbekannt geblieben, und wegen Kleinigkeiten pflegte man die Gerichte nicht zu belästigen, da man sich an den „Keßler-Tribut" gerade so gut gewöhnt hatte, wie heutzutage ans Steuerzahlen. Die Sippe der Zero war während mehr als einem Jahrhundert für die kleine Heimatgemeinde eine fast erdrückende Last. Ueber die Opfer, welche die Heimatgemeinde den Zero bringen mußte, gibt die Armenrechnung einigen Aufschluß. Von Juni 1885—1895, also in 10 Jahren, mußten in 555 Posten Fr. 13,579. 17 geleistet werden. Die jährlich verbrauchte Unterstützung verschlingt den Zins von 40,000 Fr. à 3,5 %, und zu all' dem kommen noch die Leistungen der Privaten und der Ertrag des täglichen Hausbettels hinzu, die auch nicht annähernd abgeschätzt werden können. — Die Gemeinden wie der Staat hätten das größte Interesse an einer größern Zahl solcher eingehender wissenschaftlicher Arbeiten, denn sie würden unserm Volke die Augen öffnen und ihm zeigen, in welcher Richtung Wissenschaft und Praxis zusammenarbeiten müssen, um unsere Volkskraft zu erhalten und zu erhöhen.

Etwas näher, aber möglichst kurz, möchte ich noch auf diejenigen Kranken hinweisen, die dem Armenpfleger wohl die meisten Mühen und Sorgen bringen, deren ökonomische Unzulänglichkeit durch den Genuß alkoholischer Getränke bedingt wird. Der Laie bezeichnet alle diese Patienten, die er allerdings nicht für solche hält, mit dem gemeinsamen Namen Trinker. Unter diesem Begriff des

Trinkers werden eine Reihe von krankhaften Zuständen verstanden, deren Schilderung hier zu weit führen würde. Der gewöhnliche Typus des Trinkers entsteht durch den regelmäßigen Genuß alkoholischer Getränke. Es handelt sich dabei um Menschen mit einer Gehirnanlage, bei der der Alkohol ganz ähnlich wirkt wie bei andern Menschen die Narkotica, wie z. B. das Morphium. Wir wissen heute auf Grund einwandsfreier Experimente, daß die Wirkung relativ geringer Mengen alkoholischer Getränke sich in den Nervenelementen des Gehirns noch nach 3 mal 24 Stunden nachweisen läßt. Nach dieser Zeit verschwindet diese Wirkung wieder. Daraus können wir den Schluß ziehen, daß ein selteneres, nur hie und da, vielleicht wöchentlich nur einmaliges Genießen geringer Mengen alkoholischer Getränke für unsern Organismus an und für sich ohne dauernde Schädigung wäre. Dies sind aber so geringe Mengen, daß die von den Menschen ersehnte Narkosewirkung durch sie nicht herbeigeführt wird. Sicher ist aber, daß eine Wiederholung der Schädigung vor dem Ablauf der vorausgegangenen Wirkung dazu führt, daß sich die Nervenelemente nicht erholen können. Wir wissen also, daß durch den regelmäßigen, tagtäglich erfolgenden Genuß alkoholischer Getränke eine Dauerschädigung unserer Nervenelemente eintritt. Diese Schädigungen machen sich in erster Linie in den höchsten und feinsten Funktionen unseres Gehirnes geltend. Es tritt nach und nach eine gewisse Reizbarkeit, eine geistige Minderleistung und besonders eine Lähmung unserer feinsten Gefühle ein, Schädigungen, die zunächst dem Individuum selbst vollständig unbewußt bleiben. Bei der außerordentlichen Anpassungsfähigkeit unseres Organismus werden diese Schädigungen von einer großen Zahl von Menschen, ohne daß sie sich dem unkundigen Beobachter geltend machen, ertragen. In all den Fällen aber, wo der Alkohol eine ausgesprochene narkotische Wirkung hat, wie sie auch das Morphium nach sich zieht, wird das Individuum gezwungen, nach und nach ganz unvermerkt immer größere Dosen alkoholischer Getränke zu sich zu nehmen, um die Narkosewirkung hervorzurufen, die ein gewisses Gefühl von Wohlbehagen, besonders durch den Wegfall gewisser geistiger Hemmungen, aufkommen läßt. Nach und nach werden diese Lähmungserscheinungen immer bleibender und im Verlaufe von Jahren haben wir das ausgesprochene Bild des Alkoholikers, den man gemeiniglich Gewohnheitstrinker nennt. Gar nicht selten handelt es sich bei diesen Individuen gerade um Menschen, die hochbegabt sind, um sensitive Naturen, die das Bedürfnis haben, sich über die aus innern Gründen herrschenden Unlustgefühle hinwegzutäuschen. Ihnen ist der Genuß alkoholischer Getränke ein inneres Bedürfnis ihres Wohlbefindens. Sie ahnen nicht, wie sie selbst gerade am Ruin ihrer schönsten Fähigkeiten arbeiten. Solche Menschen sehen wir von Stufe zu Stufe sinken, und als Ruine gelangen sie in die Hände der Behörden, nachdem sie nun als verkommene Subjekte von allen Freunden und Bekannten verlassen worden sind. — Eine Reihe von Trinkern ist eigentlich ursprünglich krankhaft veranlagt, ohne ausgesprochen geisteskrank zu sein; nicht selten handelt es sich um eine epileptische Disposition oder es sind meistens leicht Geisteskranke, und zwar der großen Gruppe der Dementia präcox zugehörend. Hier handelt es sich im Sinne unserer alkoholischen Sitten um den Mangel an Widerstandsfähigkeit des kranken Gehirnes gegenüber dem Alkohol. Dieser schwächt die durch den Krankheitsprozeß im Gehirn selbst schon geschädigten Funktionen. So sehen wir besonders, wie der Alkohol bei einer großen Zahl solcher Defektmenschen, die sonst in keiner Weise in ihrem Geistesleben Auffallendes zeigen, in ganz erheblicher Weise den Willen lähmt. Wenn auch diese Patienten sonst an einer leichten Form der Dementia präcox leiden, so können sie immerhin in alkoholfreien Zeiten in ihrem Berufe ganz Ordentliches leisten und auch ihrer Familie gegenüber sich korrekt verhalten. Aber ihre Neigung, Gesellschaft aufzusuchen, die sie bei unsern gesellschaftlichen Unsitten eben leider nur im Wirtshaus treffen können, gibt die Veranlassung zum Genuß alkoholischer Getränke. Schon ein Glas Bier kann die Wirkung zur Folge haben, daß die Entschlußfähigkeit des Patienten in so hohem Maße leidet, daß er es nicht über sich

bringt, seinen Vorsatz, nach dem Genusse des einen Glases Bier zu seiner Familie zurückzukehren, auszuführen. Sofort weiß er, besonders da auch schon in dem leicht alkoholisierten Gehirnzustand sich die Gegenvorstellungen nicht hinreichend genug geltend zu machen vermögen, seine Handlungsweise zu entschuldigen; er käme nun doch zu spät zum Nachtessen nach Hause und könnte so noch störend wirken. Die Vorstellung, daß er aus Rücksicht für die Familie, die seiner wartet, nach Hause gehen sollte, vermag seine Entschlußfähigkeit nicht zu beeinflussen. So vergeht die Essenszeit. Er nimmt sich vor, noch rechtzeitig nach Hause zurückzukehren, wenn die Zeit gekommen ist, zu welcher die Familie zu Bett geht. Die Zeit bis dahin wird immer wieder mit dem Genuß von einem Glas Bier ausgefüllt. Die Zeit rückt heran, die Entschlußfähikeit ist noch mehr gelähmt. Der Kranke trinkt weiter und schließlich trinkt er die ganze Nacht hindurch, unter der Selbsttäuschung, er könnte nun die Nachtruhe stören. Am Tage schämt er sich, nach Hause zurückzukehren. Er trinkt weiter. So kann es dazu kommen, daß der Patient einen oder zwei Tage gar nicht nach Hause zurückkehrt, auch nicht seinen Berufspflichten nachkommt, bis er entweder aufgesucht und nach Hause geholt wird oder doch eines Nachts wie ein Dieb nach Hause schleicht. Welch' unermeßliche Schädigungen des Familienlebens, wie viel Zwist und Hader so im Laufe des Jahres über eine Familie kommt, wie oft ein solcher Patient gezwungen ist, seine Stelle zu wechseln, das brauche ich Ihnen im Detail nicht zu schildern. Er sinkt von Stufe zu Stufe. Man läßt ihn sinken — er gilt als ein verkommener Trinker, ein Lump, aber nur weil man den ursächlichen Zusammenhang in solchen Zuständen nicht erkennen konnte. In vielen Fällen ist es auch der Mangel von Verständnis von seiten der Ehefrau für den Mann, der einen Trieb zur Geselligkeit hat, den er im eigenen Hause aus verschiedenen Gründen nicht befrieden kann. Er wird Wirtshaushocker. Oder er fällt auch der Freigiebigkeit seiner Freunde, die ihm immer und immer wieder alkoholische Getränke spenden aus Freude über seine gesellschaftlichen Leistungen als Künstler auf irgend einem Gebiet, zum Opfer. Auch die Typen, die ich Ihnen unter den periodisch Erregten skizziert habe, verfallen leicht in diesen Zeiten der Erregung dem Wirtshausleben. Durch die Lähmungserscheinungen, die der Alkohol in ihrem Gehirn verursacht, wird ihnen die Besonnenheit, die sie sonst vor ungeschickten Handlungen zurückhalten würde, noch genommen, und so machen sie sehr leicht geschäftliche Dummheiten, kommen um Hab und Gut und müssen durch die Armenpflege vor dem völligen Untergang geschützt werden. Sie werden als verkommene Trinker taxiert oder als arbeitsscheue Wirtshaushocker, nicht selten, zumal wenn die Zustände der leichten Erregung sich über eine längere Zeit erstrecken, in Zwangsarbeitsanstalten untergebracht — selbstverständlich nicht zum Vorteile des Kranken.

Wenn ich Ihnen so eine Reihe von Zustandsbildern schilderte, die erkennen lassen, wie der Genuß alkoholischer Getränke zur eigentlichen Ursache für die soziale Minderwertigkeit einer großen Zahl von Menschen wird, so geht auch hieraus die ganz eminente Bedeutung hervor, welche der Genuß alkoholischer Getränke für unser ganzes soziales Leben bildet. Die Zahl dieser Minderwertigen ist viel größer als Sie nur ahnen. Wollten wir versuchen, alle diese Menschen zur Einsicht über die Schädlichkeit des Genusses alkoholischer Getränke für ihren Zustand zu bringen, so müßten wir eine wahre Sisyphusarbeit leisten, zumal diese Schwäche in der Gehirnanlage sehr leicht vererbbar ist. Hier können wir nur dadurch bessernd eingreifen, daß wir von einer höhern Warte aus die Frage zu lösen suchen, wie wir unserm Volk eine andere, edlere und schönere Art der Erholung nach getaner Arbeit und Befriedigung seiner natürlichen gesellschaftlichen Bedürfnisse verschaffen können. So kommen wir zum Schlusse, zu den vorbeugenden Maßnahmen.

Verehrte Anwesende! Es lag mir heute daran, Ihnen mit skizzenhaften Strichen nicht abgeschlossene Krankheitsbilder vorzuführen, sondern nur die Krankheitsmomente, die die Triebfedern des verkehrten Handelns, des antisozialen Verhaltens einer großen Zahl von Menschen sind, darzulegen. Sonst hält man

solche Individuen wohl für eigentümlich, für Sonderlinge, bei denen man nicht daran denkt, daß es sich schon um ausgesprochene Krankheitszustände handelt. Ich habe es vermieden, Ihnen auch solche Zustände vorzuführen, bei denen die Krankheit viel leichter zu erkennen ist, wo aber auch heute noch selbst gebildete Laien sich nicht bewußt werden, daß es sich um ausgesprochene Geisteskrankheiten handelt. Die Zahl der geistig defekten Menschen, die neben und unter uns leben, ist aber eine so große, daß es für alle die Berufsarten, die direkt mit dem Menschen als solchem zu tun haben, unerläßlich notwendig ist, sich mit den Abnormitäten des Geisteslebens etwas vertrauter zu machen als dies bis anhin geschah. So muß es zukünftig für eine Armenpflege, die mit Hülfe öffentlicher Mittel mildernd oder heilend eingreifen soll, wenn sie das Maximum ihrer Leistungen erreichen will, ganz selbstverständlich sein, daß sie dazu einer genauern Kenntnis des geistig gesunden und kranken Menschen bedarf. Da diese Kennisse nicht wohl von allen Armenpflegern erwartet werden können, dürfte ein gedeihliches Wirken nur dann möglich sein, wenn eben sachverständiger Rat zur Verfügung steht. Denn wie bei der Behandlung einer Krankheit, so sollte auch hier ein zielbewußtes Vorgehen ermöglicht werden, sowohl im Interesse des zu Unterstützenden, wie in dem der angewendeten Mittel. — Was kann oder was sollte nun geschehen, um solche Leistungen, wie ich sie als erstrebenswert betrachte, erreichen zu können? Beginnen wir damit, uns über die prophylaktischen Maßnahmen klar zu werden, so müßte ich Ihnen alle die Bestrebungen darlegen, die zur Bekämpfung sowohl der körperlichen, wie der geistigen Erkrankungen dienen. Diese sind Ihnen bekannt. Ich möchte heute darauf nicht eingehen. Es ist die Bekämpfung aller epidemischen Krankheiten und aller Volksseuchen, wie Tuberkulose, Alkoholismus und Syphilis. Ferner müssen wir die Erblichkeit aller krankhaften Zustände ins Auge fassen und darnach trachten, unser Volk in dieser Hinsicht immer mehr aufzuklären, damit nach und nach die Möglichkeit zum Ausbau unserer heutigen Zivilgesetzgebung erreicht wird und ferner der Ausbau unserer Strafgesetzgebung in der Richtung daß alle die Elemente mit antisozialen Tendenzen, die angeboren moralisch Defekten aus unserer Gesellschaft dauernd ausgeschlossen werden, und somit diese die Gesellschaft nicht immer wieder durch ihre Nachkommenschaft gefährden können. Soviel von der Prohylaxe.

Was sollen wir aber nun jetzt tun, um zielbewußte Armenpflege treiben zu können? Denn es ist unmöglich, diejenigen geistig defekten Menschen, die weder sich noch andern in irgendwelcher Weise gefährlich sind, in Anstalten zu versorgen, nur damit man der Mühe enthoben ist, sich weiter um sie kümmern zu müssen. Wer der Voraussetzung der Gefährlichkeit für sich oder für andere entspricht, gehört in eine geschlossene Anstalt.

Nun gibt es eine große Zahl von Kranken, die das Familienleben stören, die für sich allein nicht erwerbsfähig, aber immerhin doch noch imstande sind, unter richtiger Leitung nützliche Arbeit zu verrichten. Hier kann manchmal lediglich die Versetzung in ein anderes, verständiges Milieu von großem Nutzen sein. Sowohl für die Entlastung unserer staatlichen Anstalten, wie für diese sonst den Armenpflegen zur Last fallenden Kranken ist der weitere Ausbau unserer schon mit erfreulichen Resultaten arbeitenden kantonalen Irrenfamilienpflege von größter Wichtigkeit. Hier wird ein Zusammenarbeiten der Armenbehörden mit dem sachverständigen kantonalen Irreninspektor mit der Zeit immer wertvoller werden. Aber zunächst handelt es sich darum, den Behörden die Möglichkeit zu verschaffen, sich sachverständigen Rat im richtigen Moment holen zu können. Hierzu bedarf es des Ausbaues unserer kantonalen Irrenanstalten in der Richtung, daß diesen Polikliniken angegliedert werden. Bei der heutigen Ausbildung unserer Aerzte, die sowieso schon in hohem Grade überlastet ist, ist es unmöglich, daß diese sich so eingehende Kenntnisse in der Psychiatrie verschaffen, um allen Fällen genügen zu können. So würde es von größter Bedeutung sein, wenn es auch den leichter Erkrankten, die man gewöhnlich mit unter die Nervösen rechnet, ermöglicht werden könnte, sich sach-

verständigen Rat, besonders im Beginn der Störung, verschaffen zu können. Begreiflicherweise wäre es, was nun speziell unsere Zürcher Verhältnisse anbetrifft, für einen solchen leichten Patienten, wie das uns unser gesundes Gefühl sagt, schon ein allzu schwerer Entschluß, sagen wir wegen einer leichten anhaltenden Verstimmung oder wegen Schlafstörungen, die eine schwerere Erkrankung einleiten könnten, ins Burghölzli zu gehen, um sich dort ärzlichen Rat zu holen. Noch schwieriger wäre es dann, die Anstalten aufzusuchen, die leider, der Entwicklung des Irrenwesens entsprechend, weitab von jedem größern Zentrum gelegen sind. Durch die Errichtung solcher Polikliniken nicht nur in Verbindung mit klinischen Universitätsanstalten, sondern auch in Verbindung mit allen kantonalen Irrenanstalten, könnte für eine große Zahl von Kranken, dann aber auch in Verbindung mit den Armenpflegen, außerordentlich viel Segensreiches geleistet werden. Dem Staat und den Gemeinden würden hierdurch relativ, besonders in Anbetracht des Nutzens, nur sehr geringe Kosten erwachsen. Aber auch die Aerzte selbst würden, wie ich aus meiner eigenen Erfahrung sagen kann, in mancher Hinsicht durch das Studium der leichtern, nicht in die Anstalten gehörenden Patienten für die Beurteilung anderer Zustände ganz außerordentlich gewinnen. Diese Polikliniken hätten noch in anderer Hinsicht ihre Tätigkeit zu entfalten, und zwar in Verbindung mit den nun auch bei uns eingeführten Fürsorgestellen für Alkoholkranke. Es ist nicht nötig, daß diese Fürsorgestellen durch Aerzte geleitet werden; da genügt vollauf ein erfahrener Menschenkenner mit dem Verständnis speziell für diese Kranken. Aber er wird des sachverständigen Rates, den ihm nur ein erfahrener Psychiater geben kann, in vielen Fällen bedürfen. Nun bleibt aber immer noch für einen großen Teil von Kranken zu sorgen, die weder in eine Irrenanstalt, noch in eine Trinkeranstalt, noch in eine fremde Familie passen. Es sind dies eine große Zahl von Kranken, denen lediglich die Selbstführung mangelt, die unter sachverständiger Leitung sehr wohl imstande sind, wenigstens noch so viel zu erwerben, als sie zu ihrem eigenen Unterhalt benötigen. Für solche Patienten, zu denen auch all' die Elemente gehören, die sich in der Gesellschaft nicht halten können, die fortwährend sittlich gefährdet sind, häufig mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten, aber weder dauernd in eine Irrenanstalt und noch viel weniger auch nur vorübergehend in ein Gefängnis gehören, für diese große Kategorie von Defektmenschen, zu denen auch die unheilbaren Trinker gehören, haben wir noch keine Einrichtung. Anstalten für diese werden kommen müssen, weil die Verhältnisse dazu drängen. Es müssen Anstalten mit größerem landwirtschaftlichen Betrieb und mit Einrichtungen für die verschiedensten Berufsarten sein. Außerdem fehlen uns Einrichtungen für die vorübergehend der Behandlung bedürftigen Nervösen, die weder in eine innere Klinik, noch in eine eigentliche Irrenanstalt gehören. In andern Staaten ist diesem Uebelstande durch Ausbau der Universitätsinstitute, der Nervenkliniken abgeholfen. In diesem Punkte sind wir in der ganzen Schweiz rückständig geblieben. Es wäre gerade für uns in Zürich von größter Bedeutung, wenn bei dem bevorstehenden Ausbau unserer kantonalen Anstalten diesem Uebelstand, der sich dem praktischen Arzte tagtäglich fühlbar macht, abgeholfen werden könnte.

So hoffe ich Ihnen gezeigt zu haben, welch' große Aufgaben schon heute die Psychiatrie außer ihren bisherigen im öffentlichen Leben zu leisten vermag. Aber auch wie es notwendig ist, daß unsere bisherigen Institutionen weiter ausgebaut werden müssen, um die Aufgaben erfüllen zu können, die ihr zufallen werden, ja zufallen müssen, je tiefer der Einblick der maßgebenden Instanzen in diese Verhältnisse wird. Die Zukunft wird uns zwingen, die Errungenschaften der wissenschaftlichen Forschungen für das praktische Leben nutzbar zu machen. Möge es geschehen, bevor die Zahl der Kranken so groß wird, daß wir nicht mehr imstande sind, die nötige Zahl von Pflegern aufzubringen oder den Hauptteil der Gemeinde- und Staatsausgaben lediglich den Kranken opfern müssen, auf daß nicht der Ausspruch Göthes in einem Brief an Charlotte von Stein wahr wird: „Ich halte es für wahr, daß die Humanität endlich siegen wird, nur fürchte

ich, daß zu gleicher Zeit die Welt ein großes Hospital, und einer des andern humaner Krankenwärter werden wird."

Bern. Die Leistungen der Armenpflege im Kanton Bern. Die amtliche Statistik über die Leistungen der bernischen Armenpflege gibt uns erst von den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts an ein deutliches Bild. Damals begann eine eigentliche Aufsicht über das Armenwesen der Gemeinden durch die damalige Armenkommission, indem nun von den Gemeinden alle zwei Jahre genaue Berichte über die Zahl der Armen im Lande, über die Geldbedürfnisse zu ihrer Unterstützung und über die dazu vorhandenen Hülfsmittel eingefordert wurden. Diese Materialien waren jedoch, wie C. Mühlemann, bernischer Kantonsstatistiker, nachweist, anfänglich sehr unvollkommen, indem — wie übrigens immer bei statistischen Erhebungen und Enqueten — manche Gemeinden diese Berichterstattung nicht für nötig hielten, andern die Mühe lästig auffiel. Die Formulare der Rechnungen und diejenigen der Personenzahl wurden mehrmals verändert, so daß nur die letzten, nämlich diejenigen von 1823 und 1824, der Zuverlässigkeit nahe kommen; doch wäre es jedenfalls gewagt, statistische Resultate daraus zu ziehen. Die Ergebnisse dieser Berichterstattung wurden der Regierung jeweilen vorgelegt, und es fanden darüber, sowie hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen und Neuerungen im Armenwesen, Beratungen statt.

Eine Folge der staatlichen Aufsicht über das Armenwesen der Gemeinden und der daherigen Berichterstattung war die, daß sich die Regierung im Jahre 1828 veranlaßt sah, den Gemeinden Anweisungen zu besserer Führung ihres Rechnungswesens zu erteilen; dies mochte nicht nur im Interesse eines geordneten Gemeindehaushalts, sondern auch zu dem Zwecke geschehen sein, die damals projektierte Revision der Armengesetzgebung auf desto sicherer Grundlage aufbauen zu können. Durch die im Jahre 1831 eingetretene Staatsumwälzung wurde die Armengesetzrevision und die dazu dienenden Arbeiten zeitweilig etwas in den Hintergrund gedrängt, so daß auch in der ersten Hälfte der sogenannten Regenerationsperiode die Erstellung einer Gesamtübersicht betreffend die Gemeindearmenpflege ein frommer Wunsch blieb. Die im Jahre 1839 von der Armenkommission im Interesse der Erleichterung der Berichterstattung vorgenommene Aenderung der Formulare sollte die Abfassung einer Armenstatistik in Zukunft ermöglichen. Allein es gelang erst im Jahre 1843, die gewünschte Uebersicht für das Jahr 1840 zu erstellen; dieselbe wurde dann auch bei der inzwischen wieder in Fluß geratenen Armengesetzrevision verwertet und in gemeindeweiser Darstellung dem bezüglichen Vortrag des Departements des Innern nebst Entwurf beigedruckt. Das Totalergebnis dieser Zusammenstellung ist folgendes:

Ausgaben an Armenunterstützung:

Zahl der Besteuerten: 33,669 Fr.; Unterstützung: 608,746 Fr.; Verwaltungskosten: 30,310 Fr.; Summa: 634,502 Fr.

Hülfsquellen für die Armenunterstützung:

Zuwachs zum Armengut: 132,266 Fr.; Kapitalzinse: 254,156 Fr.; Tellen: 272,453 Fr.; Einsassengelder: 16,178 Fr.; Vergütungen und Rückerstattungen: 94,732 Fr.; Bestand des Armengutes: 6,612,372 Fr.

Mit dem in der Verfassung von 1846 adoptierten Freiwilligkeitsgrundsatze brach eine neue Aera im bernischen Armenwesen an. Da es sich um eine tief eingreifende Armenreform handelte, so fand die Direktion des Innern für nötig, sich ein klares und umfassendes Bild über den Zustand des Armenwesens in allen Gemeinden geben zu lassen: eine Armenstatistik sollte neuerdings der Gesetzgebung als Grundlage dienen. Es wurden den Gemeinden vier Tabellen zur Beantwortung zugestellt. Diese weitläufige Enquete, deren einzelne Fragen wir füglich übergehen können, dürfte indes kaum zu dem gewünschten Ziele geführt haben, wenigstens geben die folgenden Verwaltungsberichte wenig Aus-